



eNewsletter Wegweiser Bürgergesellschaft 10/2023 vom 31.10.2023

# Demokratische Mitbestimmung in Pflegeeinrichtungen

Siegfried Räbiger

Alle klagen über ständig steigende Heimentgelte und fehlende Mitarbeiter/innen. Die geforderte Pflegevollversicherung wird daran nichts ändern. Unbekannt ist die zwingende Mitwirkung der Bewohner/innenbeiräte in stationären Pflegeeinrichtungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI). Wenige wissen: nur mit der notwendigen Unterschrift des Gremiums kann die federführende Pflegekasse eine Entgelterhöhung mit der Einrichtung abschließen. Lieber rufen die Betreiber zur Erlössicherung medienwirksam nach staatlicher finanzieller Unterstützung, statt die gesetzlich vorgesehene, verantwortliche Mitwirkung zum Wohle aller umzusetzen. Engagieren wir uns, nehmen wir die zugesicherten Rechte wahr, statt weiter abzuwarten und pauschal anzuklagen. Dieser Beitrag kann nur ein erster Aufriss über bestehende Möglichkeiten der gesellschaftlichen Mitwirkung in der Kommune und ein Appell zur notwendigen Mitarbeit sein.

# Grundlagen

In der 12jährigen Diskussion zum 1995 eingeführten **Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI)** konnte der damalige Minister für Arbeit und Soziales, Norbert Blüm, einen versteckten Halbsatz zur notwendigen Mitwirkung der Bewohner/innen bei der Entgeltfindung der anerkannten Pflegeeinrichtungen und dem Verhandlungsabschluss mit den Pflegekassen retten. Die äußere Form wird gewahrt, der Inhalt und die Möglichkeiten werden nicht erklärt. Verantwortungsvolles Handeln ist unerwünscht.

In § 85 Absatz 3 SGB XI heißt es seit 1995: »Die Pflegesatzvereinbarung ist im Voraus, vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode des Pflegeheimes, für einen zukünftigen Zeitraum (Pflegesatzzeitraum) zu treffen. Das Pflegeheim hat Art, Inhalt, Umfang und Kosten der Leistungen, für die es eine Vergütung beansprucht, durch Pflegedokumentationen und andere geeignete Nachweise rechtzeitig vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen darzulegen; es hat außerdem die schriftliche Stellungnahme der nach heimrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Interessenvertretung der Bewohner/innen beizufügen.«

Die Wohn- und Teilhabegesetze der Länder (WTG) regeln die Beziehungen der Bewohner/innen in den unterschiedlichen Wohnformen. Nicht nur in stationären Einrichtungen sind verschiedene Mitwirkungsrechte für die Bewohner/innen vorgesehen. Eine Mitwirkungsvertretung kann auch für jede anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft und jede Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen gebildet werden. Die entsprechenden Wahl- und Mitwirkungsregeln sind im jeweiligen Landesgesetz und den Durchführungsverordnungen näher ausgeführt. In Pflege-Einrichtungen wird alle zwei Jahre ein Bewohnerbeirat neu gewählt. Die Anzahl der Mitglieder richtet sich nach der jeweiligen Größe der Einrichtung. § 14 WTG DVO NRW 1995 bestimmt: bei bis zu 50 Nutzerinnen und Nutzern sind es drei Mitglieder darüber hinaus, je angefangene weitere 50 Nutzerinnen und Nutzer zwei weitere Mitglieder.

### Heutige Umsetzung

Bei Einführung des SGB XI waren die Bewohner/innen noch rüstiger. Nur 40 Prozent waren älter als 85 Jahre. Wer heute einen Einrichtungsplatz ergattert, muss, bedingt durch den Vorrang der Häuslichkeit, vorher die





»notwendige Heimbedürftigkeit« nachweisen und ist überwiegend älter als 80 Jahre. Die geänderten Voraussetzungen finden in den Wohn- und Teilhabe Gesetze (WTG) der Länder ihren Niederschlag. So heißt es beispielhaft in § 22 Absatz 3 WTG NRW: »Wahlberechtigt bei den Wahlen zum Beirat sind Nutzerinnen und Nutzer, die am Wahltag in der Einrichtung wohnen (Wahlberechtigte). Neben den Wahlberechtigten dürfen auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen, etwa Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen oder Behindertenorganisationen, zu Mitgliedern eines Beirates gewählt werden. Der Beirat kann aus seiner Mitte eine Frauenbeauftragte bestellen.« Damit die Einrichtung in jedem Fall das notwendige Gremium erhält, wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die WTG-Behörde, - frühere Heimaufsicht -, eine Vertrauensperson (vorübergehend) bestellen kann (§ 22 Abs.7 WTG NRW).

Ausnahmeregelungen werden schnell von den Einrichtungsleitungen wahrgenommen, die demokratischen Rechte der Pflegeversicherung werden ausgehöhlt. Es leidet die Transparenz, die Nachhaltigkeit und die Atmosphäre. Wir müssen die gegebenen Rechte der Mitwirkung auch für die Pflegebedürftigen und deren Angehörigen wahrnehmen und aktiv ausgestalten. Das Bundessozialgericht mahnte, mit Urteil vom 26.09.2019 - B3 P 1/18 R1, die jahrzehntelange Missachtung der Mitwirkung des Bewohner/innenbeirates durch die Betreiber bei der Entgelterhöhung an. Eine Bewusstseins- und Verhaltensänderung der Verantwortlichen bei den Einrichtungsträgern ist nicht erkennbar.

Wie die Mitwirkung auf Seiten der Mitarbeiter/innen durch das Betriebsverfassungs-, Personalvertretungsoder Mitarbeitervertretungsgesetz vorgesehen ist, wurde die Mitwirkung der Bewohner/innen mit Beginn der
Pflegeversicherung 1995 formal bei der Entgeltfindung zur Unterstützung der Bewohner/innen ausgestaltet
und durch die WT- Gesetze der Länder ergänzt. **Rechte, die nicht wahrgenommen werden, schaden** nicht nur
dem/r einzelnen Bewohner/in, auch der Allgemeinheit und gereichen den Anbietern zum einseitigen Vorteil.

Die Einrichtungsanbieter sorgen sich um ihre Erlöse. Aus Sicht insbesondere der Pflegemitarbeiter/innen und der Bewohner/innen sind Veränderungen durch den demographischen Wandel nicht nur notwendig, um Mängeln effizient vorzubeugen, sondern überfällig. Hinsichtlich guter Pflege- und Arbeitsbedingungen sind sie unerlässlich. Aus dem Pflegenotstand ist eine Pflegekatastrophe erwachsen.

Mit Insolvenzen in Eigenverantwortung zeigen Betreiber auch Defizite in der Führung der Einrichtung auf. Die Investoren klagen indirekt die Pflegekassen, den Staat an und nehmen die gesetzlichen Möglichkeiten der gewinnbringenden Umstrukturierungen auf Staatskosten wahr. Die Mitarbeitergehälter werden dann drei Monate von der Bundesanstalt für Arbeit bezahlt. Notwendige und refinanzierte Leistungen in den Verträgen werden weiter zurückgefahren. Die Bewohner/innen und Angehörigen sind in heller Aufregung. Die Behörden sind zum Zuschauen gezwungen. Eine funktionierende Daseinsvorsorge darf nicht länger einseitig von den Finanzen in der jeweiligen Kommune bestimmt werden. Wir Bürger/innen müssen uns nach unseren Möglichkeiten einbringen.

# Möglichkeiten

#### Verantwortung

Wenn an Kontrolle und Amtspflichten gedacht wird, fällt an erster Stelle die WTG-Aufsicht als Ordnungsbehörde ein, selten die Pflegekasse.

Die Pflegekassen sind nach § 12 SGB XI für die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung ihrer Versicherten





verantwortlich. Die Kassen schieben ihre Verantwortung weiter und verweisen auf § 8 SGB XI; dort heißt es: »(1) Die pflegerische Versorgung der Bevölkerung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.« Weiter wird aufgezählt und unverbindlich ausgeführt.

»(2) Die Länder, die Kommunen, die Pflegeeinrichtungen und die Pflegekassen wirken unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes eng zusammen, um eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.«

Zum Schluss wird die Schuld auf den nicht genannten Bund abgeschoben. Von den Genannten will es keiner gewesen sein. Es liegt an uns Bürgern. Wollen wir im Alter **keine** pflegerische Versorgung bei Bedarf erhalten, müssen wir Bürger uns auch weiter nicht um die Zukunft kümmern. Oder wir engagieren uns bei der der Wahl in einer Einrichtung.

#### Wahl

Lassen wir die Öffnungsklausel der Ausnahmeregelungen für die Einrichtungsbetreiber durch unsere Interessenbekundung nicht länger zu. Stellen wir uns der Verantwortung und werden aktiv für die heutigen Bewohner/innen in Einrichtungen der Pflege oder dem »Betreuten – Service Wohnen«. Wir wissen nicht, ob wir in Zukunft froh darüber sind, so fürsorglich als Angehöriger oder Vertrauensperson gehandelt zu haben.

## Angehörige, Betreuer, Vertraute der Bewohner/innen

Sie stellen sich, trotz der bestehenden Belastung, vereinzelt zur Wahl, um Ihren Angehörigen und anderen Bewohner/innen die beste Pflege gewährleisten zu können. Sie erfahren durch ihre Besuche von dem Wahlaufruf in der Einrichtung und haben Kontakte zu den Beschäftigten und sehen die Not.

### Sonstige Vertrauenspersonen

Leistungsanbieter sind zurzeit nur verpflichtet, die bevorstehende Wahl in der Einrichtung bekannt zu geben. Spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit wählt der Beirat einen Wahlausschuss aus drei Nutzerinnen oder Nutzern aus, der die neue Wahl eines Beirats organisiert. Der Wahlausschuss wird bei seiner Aufgabe von der Einrichtungsleitung und vom Beratungsgremium unterstützt (§ 16 WTG DVO NRW). Eine Regelung, dass die kommunale Aufsichtsbehörde über die Wahl informiert wird, ist nicht verankert. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit des Einrichtungsträgers gebietet die entsprechende Nachricht mindestens an die WTG-Aufsicht. Wer sich für die Mitarbeit in einer Pflegeeinrichtung interessiert, wird rechtzeitig Kontakt mit dem Beirat der ausgewählten Einrichtung aufnehmen, mit dem Seniorenbeirat oder der kommunalen WTG-frühere Heimaufsicht.

Wählbar sind Mitglieder

- der Seniorenvertretung der Gewerkschaften, Kommunen, Parteien, Wohlfahrtsorganisationen,
- der bezirklichen Behindertenorganisationen, wie z. B.: SoVD, VdK und
- von der Aufsichtsbehörde oder Sozialausschuss vorgeschlagene Personen.

## Aufgaben

Die wichtigste und einschneidendste Aufgabe ist die notwendige Unterschrift unter das Entgelterhöhungsverlangen des Einrichtungsbetreibers an die zuständige Landespflegekasse nach dem Pflegeversicherungsgesetz.





Bevor die Unterschrift rechtsverbindlich durch das Gremium beschlossen wird, ist eine Prüfung der Unterlagen und die Stellungnahme zu beraten. Das Gremium kann sich sachverständig unterstützen lassen.

Weitere Aufgaben werden in den Wohn- und Teilhabegesetzen der Länder mit kleinen Unterschieden genannt. Eine zwingende Mitbestimmung fehlt, es gibt nur Mitwirkungen und Anhörungen in abgestufter Form je Einrichtungsart.

### Zusammenarbeit

In den Verordnungen der Länder ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Bewohner/innen zum Wohle ausdrücklich genannt. Wer schon in einigen Einrichtungen verschiedener Träger war, wird in den Häusern verschiedene Atmosphären gespürt haben. Indiz eines guten Klimas ist neben der Freundlichkeit der Räumlichkeiten die Zufriedenheit und Verweildauer der Mitarbeiter/innen, die sich entsprechend positiv auf die Bewohner/innen auswirkt.

Bei dem knappen Angebot und den langen Wartezeiten für einen Einrichtungsplatz ist ein funktionierender Beirat umso wichtiger. Heime sind die letzte Wohnstätte und müssen der Würde der Bewohner/innen entsprechend ausgestaltet sein. Das schlechte Image von Heimen in der Bevölkerung ist oft nicht gerechtfertigt und färbt zusätzlich negativ auf die schwere körperliche Pflege und fürsorgliche Arbeit der Mitarbeiter ab. Auch wenn bereits über 85 Prozent der über 5 Millionen Pflegebedürftigen in der Häuslichkeit oft ohne fachliche Hilfe gepflegt werden müssen, sind stationäre Einrichtungen auf Dauer notwendig und dürfen nicht dem Wohl und Wehe des Betreibers überlassen werden.

Mitwirkung sorgt für Vertrauen. Es funktioniert, wenn wir gemeinsam unterwegs sind. Identität mit der Einrichtung macht alle Beteiligten stark und kann persönliche Erfüllung sein, erworbenes oder neues Wissen für sich und andere nutzbar einzubringen. Unzureichende Prüfungen und Mitwirkung sind mit verantwortlich dafür, dass ein Pflegenotstand und die heutige Pflegekatastrophe entstehen konnten. Wenn wir die Rechte nicht wahrnehmen, werden sie weiter abgebaut.

#### Lesetipp

Der Leitfaden »Der Bewohnerbeirat« (<u>Leseprobe</u>) erscheint in zweiter Auflage und ist aus der Erfahrung als Wirtschafts- und Pflegesatzreferent und späterer Leiter einer Altenhilfestiftung entstanden. Über die Redaktion »Wegweiser Bürgergesellschaft« kann ein kostenloses e-Book beim Autor angefragt werden.

#### **Autor**

Siegfried Räbiger ist Autor und Redakteur des Portals »Aktiv altern in NRW und überall«.

### Redaktion

Stiftung Mitarbeit Redaktion eNewsletter Wegweiser Bürgergesellschaft Björn Götz-Lappe, Ulrich Rüttgers Am Kurpark 6 | 53177 Bonn

E-Mail: newsletter@wegweiser-buergergesellschaft.de